

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

7. Mai 2019
GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0042-I.7/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. März 2019 unter der Zl. 3054/J-NR/2019 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Produkte in denen ausbeuterische Kinderarbeit steckt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Vollziehung sieht sich an nationale und internationale Übereinkommen, die sich gegen Kinderarbeit richten, gebunden und hält diese selbstverständlich ein. Bei Beschaffungen hält sich das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) an die Vorgaben des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung www.nachhaltigbeschaffung.at/nabe-aktionsplan. Die Kernkriterien umfassen ökologische, ökonomische und soziale Aspekte, wodurch vermieden werden soll, dass Produkte aus problematischer Herkunft angeschafft werden.

Nach intensiven fachlichen Beratungen mit allen relevanten Stakeholdern und einem umfassenden Stellungnahmeverfahren wird der überarbeitete Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in den nächsten Wochen dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Ministerrat vom 27. März 2019 hat auf meinen, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingebrachten Antrag, beschlossen, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, zu ratifizieren und dem Nationalrat zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies entspricht der Zusage Österreichs, die anlässlich der vom 14. bis 16. November 2017 in Buenos Aires tagenden 4. Globalen Konferenz zur nachhaltigen Beseitigung der Kinderarbeit getätigt wurde.

Zu den Fragen 4 bis 5 und 7 bis 8:

Die Bekämpfung der schlimmsten Formen der Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderarbeit, ist ein Schwerpunkt der Arbeit der unter der Leitung der vom BMEIA eingerichteten Task Force Menschenhandel. Die Bundesregierung hat den fünften Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2018 - 2020

angenommen. Einige der im Nationalen Aktionsplan erwähnten Aktionen beziehen sich dabei explizit auf den Kinderhandel. Innerhalb der Task Force Menschenhandel wurden unter anderem Arbeitsgruppen zum Thema „Kinderhandel“ und „Prostitution“ eingesetzt. Die Leitung dieser beiden Arbeitsgruppen befindet sich jedoch nicht beim BMEIA.

Im fünften Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels wird unter anderem auch die Prüfung der Vorschriften des Vergaberechts mit dem Ziel vorgesehen, Unternehmerinnen und Unternehmer, die in der Lieferkette Waren oder Dienstleistungen durch Betroffene des Menschenhandels oder der Arbeitsausbeutung herstellen bzw. durchführen lassen, in Österreich von Vergabeverfahren auszuschließen. Die Umsetzung dieser Maßnahme des Nationalen Aktionsplans fällt ebenfalls nicht in die Zuständigkeit des BMEIA.

In der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU) setzt das BMEIA darauf, die Bemühungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Kinderarbeit in all ihren Formen bis 2025 zu beenden. Die EU verfolgt dabei unter anderem den Ansatz, konkrete Projekte, insbesondere in den Bereichen Bekleidungsindustrie, Landwirtschaft, Konfliktmineralien und Fischereisektor, zur Bekämpfung von inakzeptablen Formen der Arbeit in den Lieferketten zu fördern. Die Bekämpfung von Kinderarbeit ist auch ein wesentlicher Aspekt in den von der EU mit Drittländern abgeschlossenen Handelsabkommen, die hohe menschenrechtliche und sozialrechtliche Standards festlegen. Dem BMEIA sind hingegen keine Überlegungen in der EU bekannt, Einfuhrbeschränkungen im Zusammenhang mit schweren Verletzungen des Verbotes der Kinderarbeit von Drittländern zu erlassen. Die EU-Kommissionsdienststellen erachten Handelsbeschränkungen im Kampf gegen die ärgsten Formen der Kinderarbeit nur für begrenzt wirksam.

Zu Frage 6:

Der Gegenstand dieser Frage fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu Frage 9:

Unter Berücksichtigung der 17 Ziele der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung, die sich unter anderem auch die Beseitigung der Kinderarbeit zum Ziel setzt, beteiligt sich die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) an verschiedenen Projekten, um glaubwürdige Alternativen zu Kinderarbeit und Bettelei zu unterstützen. Mit Unterstützung der OEZA wurde zum Beispiel die Errichtung von Kinderschutzeinheiten in den Sozialämtern in Albanien gefördert und die verschiedenen relevanten Akteure, wie zum Beispiel Schulen, Gerichte, Spitäler, Arbeitsämter, NRO und Polizei für die Thematik sensibilisiert.

Die OEZA unterstützt finanziell die Tätigkeit österreichischer Organisationen, die im Dialog mit Unternehmen das Thema der unternehmerischen Verantwortung und Nachhaltigkeit bearbeiten, mit beispielsweise Workshops, Tagungen, Einzelberatungen. Wesentlicher Akteur und Know-how-Träger dabei ist die Organisation respACT. Sie ist auch der österreichische Kontaktpunkt für den Global Compact der Vereinten Nationen, welcher die Beseitigung von Kinderarbeit als eines seiner Prinzipien feststellt.

Ferner fördert die OEZA in der Zusammenarbeit mit Unternehmen aktiv die Tätigkeit von bestehenden bzw. die Schaffung neuer Labels und Zertifikate, die für nachhaltige und menschenwürdige Produktion stehen. Ein Beispiel ist das Label „STEP“, welches sich für fair hergestellte und gehandelte Teppiche zum Beispiel ohne Kinderarbeit, verbürgt. Vergleichbare Vorhaben laufen auch im Tourismusbereich, wo mit dem Aufbau eines Labels ein Standard für nachhaltigen menschenwürdigen Tourismus geschaffen wird.

Dr. Karin Kneissl

